

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

21. Stück, 19.04.1921

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLI. Band. (Ausgegeben den 19. April 1921.) 21. Stück.

Inhalt:

- Nr. 39. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. März 1921, betreffend Änderung der für die Amtsverbände Zeven und Rüstingen erlassenen Ziegenbock-Förungsordnung vom 2. Mai 1908.
- Nr. 40. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. April 1921, betreffend Änderung der für den Amtsverband Wildeshausen erlassenen Ziegenbock-Förungsordnung vom 14. Oktober 1908.
- Nr. 41. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. April 1921, betreffend Änderung der Eber-Förungsordnung für den Amtsverband Wildeshausen.
- Nr. 42. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. April 1921, betreffend Abänderung der Ziegenbock-Förungsordnung für die Amtsverbände Amt Delmenhorst und Stadtgemeinde Delmenhorst.
-

Nr. 39.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der für die Amtsverbände Zeven und Rüstingen erlassenen Ziegenbock-Förungsordnung vom 2. Mai 1908.

Oldenburg, den 7. März 1921.

Die auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes vom 26. April 1906, betreffend die Einführung einer Ziegenbock-Förung, für die Bezirke der Amtsverbände Zeven und

Rüstringen unter dem 2. Mai 1908 erlassene Ziegenbockförungsordnung wird nach Anhörung des Amtrates des Amtsverbandes Seber und des Gesamtstadtrates der Stadt Rüstringen geändert wie folgt:

Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 5 *M* betragen.“

Artikel 14 § 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder der Verbandskommission und der Förungskommission erhalten für Reisen, die sie in ihrem Dienste machen, dieselben Sätze, wie sie nach dem Gesetz vom 15. April 1920 (Oldenb. Gesetzbl. Bd. XXXX S. 724) den höheren Beamten gewährt werden, mit der Änderung, daß sie auch dann die vollen Tagegelder erhalten, wenn die Dienstgeschäfte an ihrem Wohnorte erledigt werden.

Oldenburg, den 7. März 1921.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Wegmann.

Nr. 40.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der für den Amtsverband Wildeshausen erlassenen Ziegenbockförungsordnung vom 14. Oktober 1908.

Oldenburg, den 11. April 1921.

Die auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes vom 26. April 1906, betreffend die Einführung einer Ziegenbockförung, für den Amtsverband Wildeshausen erlassene Ziegenbockförungsordnung vom 14. Oktober 1908 wird nach Anhörung des Amtrates des Amtsverbandes Wildeshausen geändert wie folgt:

Artikel 13 § 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder der Verbands- und Rörungs-kommission erhalten für Reisen, welche sie in ihrem Dienste machen:

- a) außerhalb ihrer Wohnsitzgemeinde ein Tagegeld von 30 *M.*,
- b) innerhalb ihrer Wohnsitzgemeinde ein Tagegeld von 15 *M.*

An Reisekosten erhält jedes Mitglied der Kommission dieselben Sätze, wie sie nach dem Gesetz vom 15. April 1920 (Oldenb. Gesetzbl. Bd. XXXX S. 724) den mittleren Beamten gewährt werden.“

Oldenburg, den 11. April 1921.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Brand.

Nr. 41.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für den Amtsverband Wildeshausen.

Oldenburg, den 11. April 1921.

Die auf Grund des Artikels 3 des Eberförungsgesetzes vom 4. Februar 1888 erlassene Eberförungsordnung für den Amtsverband Wildeshausen, in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 24. März 1903, wird nach Anhörung des Amtrates des Amtsverbandes Wildeshausen geändert wie folgt:

Artikel 14 § 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder der Verbands-, Rörungs- und Revisionskommission erhalten für Reisen, welche sie in ihrem Dienste machen:

- a) außerhalb ihrer Wohnsitzgemeinde ein Tagegeld von 30 *M.*,

b) innerhalb ihrer Wohnsitzgemeinde ein Tagegeld von 15 *M.*

An Reisekosten erhält jedes Mitglied der Kommissionen dieselben Sätze, wie sie nach dem Gesetz vom 15. April 1920 (Oldenb. Gesetzbl. Bd. XXXX S. 724) den mittleren Beamten gewährt werden."

Oldenburg, den 11. April 1921.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Brand.

Nr. 42.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Ziegenbockförderungsordnung für die Amtsverbände Amt Delmenhorst und Stadtgemeinde Delmenhorst.

Oldenburg, den 13. April 1921.

Auf Antrag des Amtrats des Amtsverbandes Delmenhorst und des Gesamtstadtrats der Stadt Delmenhorst wird § 1 des Artikels 13 der für die Amtsverbände Amt Delmenhorst und Stadtgemeinde Delmenhorst erlassenen Ziegenbockförderungsordnung vom 19. März 1908 geändert wie folgt:

„Die Mitglieder der Verbands- und Förderungskommission erhalten für Reisen, welche sie in ihrem Dienst machen, dieselben Sätze, die nach dem Gesetz vom 5. April 1920 (Oldenb. Gesetzbl. Bd. XXXX S. 724) den höheren Beamten gewährt werden mit der Änderung, daß sie auch dann die vollen Tagegelder erhalten, wenn die Dienstgeschäfte an ihrem Wohnorte erledigt werden.“

Oldenburg, den 13. April 1921.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Brand.